



## **Reglement über die Spezialfinanzierung Bewirtschaftung des Forsthauses**

Die Burgergemeindeversammlung  
gestützt auf Art. 87 Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 und Art. 13 a des Organisationsreglements (OgR) der Burgergemeinde Lengnau vom 9. Juni 2009

*beschliesst:*

### **Art. 1                  Zweck**

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich des Forsthauses der Burgergemeinde Lengnau.

### **Art. 2                  Äffnung der Spezialfinanzierung**

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird am 1. Januar 2011 mit einem Betrag von CHF 22'580.65 errichtet.

<sup>2</sup> Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Burgerrat.

### **Art. 3                  Entnahme aus den Spezialfinanzierungen**

<sup>1</sup> Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 819.314.01 (Baulicher Unterhalt Forsthaus) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

<sup>2</sup> Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Burgerrates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

### **Art. 4                  Verzinsung**

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

### **Art. 5                  Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 7. Dezember 2010 durch die Burgergemeindeversammlung genehmigt.

Der Burgergemeindepräsident:

Die Burgerschreiberin

Franz Renfer

Monika Gribi